

233. Sassenberg den 12. Juni 1698. (B. 2. b. Fremdenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die in der Stadt Münster vielfach sich niedergelassen haben fremden Leute, welche keinen erweislichen Broderwerb haben, nebst allen ihren Angehörigen, desgleichen auch die abgedankten Soldaten, welche ohne Erlaubniß des Magistrates, in Münster betrogen werden, müssen binnen 14 Tagen aus der Stadt gewiesen werden. Die in der Freyer ohne Dienst sich befindenden Mägde sollen in gleicher Frist in ihre inländische Heimath, und die zu auswärtigen Garnisonen gehörigen Soldaten nebst ihren Familien dahin verwiesen werden. Die Aufnahme dergleichen Personen als Mitbewohner oder Hauspächter ohne Erlaubnißschein des Magistrates, wird den Einwohnern bei Geld- und Gefängniß-Strafe verboten, und soll der Stadtmagistrat durch monatliche unvorherzusehende Hausvisitationen die Ausführung der obigen Vorschriften strenge handhaben.

234. Sassenberg den 20. Juni 1698. (B. 2. b. HausGehmen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Nebst Darstellung des reichsgesichtlich unstatthaften und rechtsunförmlichen Verfahrens der Grafen von Bronckhorst-Styrum, welche (— in Folge eines im Jahre 1694 ergangenen Urtheils des Kaiserl. Reichs-Kammergerichtes zu Weklar rüchichtlich des zwischen ihnen und dem Hochsiften Münster freitigen Besizes des im stiftischen Gebiete gelegenen Hauses Gehmen nebst Zugehörigkeiten —) sich mehrere bezeichnete Eingriffe in die — bis zu ausgemachten Rechtsstreite fortbestehenden — landesherrlichen Rechte und Gerechtfame in dem streitigen Bezirke erlauben, wird die Verhinderung ihrer Fortsetzung den fürstlichen Beamten befohlen, und müssen die Unterthanen und Eingeseffenen ihre seit unwordenlichen Jahren bestehenden Leistungen an den Landesherren, bis auf weitere Verordnung, fortwährend erfüllen.

235. Münster den 18. November 1698. (A. 4. b. Bettelg.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Bei dem Ueberhand nehmenden Betteln durch in- und ausländische Colлектanten; Müßiggänger und arbeitsfähige Arme, wird bestimmt: daß jeder mit einem solchen Pässe betroffen werdende Colлектant, als Fälscher, mit Staupeuschlag, nach Umständen auch mit Brandmarkung bestraft werden soll; daß an den Landesgrenzen nur solche fremde Colлектanten eingelassen und im Lande selbst gebudet werden dürfen, welche mit einem glaubwürdigen Zeugniß ihrer Dbrigkeit versehen, zur Sammlung milder Gaben für Kirchen, Schulen oder sonstige geistliche Zwecke ermächtigt sind; daß die inländischen arbeitsfähigen Bettler verhaftet und die Männlichen nach Münster und Bechte, die Weiblichen aber nach Rheine in die Arbeitshäuser abgeführt werden sollen; und daß die wirklichen arbeitsunfähigen Armen, in dem Kirchspiel ihres Geburtsortes, aus den vorhandenen örtlichen Armenmitteln versorgt, oder, bei deren Unzulänglichkeit, zum Almosen sammeln an den Kirchthüren oder bei den Einwohnern im Kirchspiel ihres Geburtsorts, niemals aber außerhalb desselben, ermächtigt werden sollen.

Bemerk. Durch ein an die Regierung zu Münster gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 6. Junii 1785, ist die, gelegentlich eines speztellen Falles, entstandene Frage: wem die Unterhaltungspflicht wahrinniger dürftiger Personen obliege? mit Hinweisung auf die fortbestehende, obige gesetzliche Bestimmung rüchichtlich dürftiger Armen, dahin entschieden worden: daß die Unterhaltungskosten wahrinniger, unvermögender Individuen aus Armen- und in deren Ermanglung aus Gemeinde-Mitteln zu entrichten sind.

236. Münster den 9. Februar 1699. (A. 4. b. Kirchenraub.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Unter Abmahnung jeder Betheiligung an den sich vielfachenden Verraubungen der Kirchen, wird jedem An-

geber eines, mit Straferfolg verhaftbaren, Kirchendiebes, ohne Rücksicht auf seine Religion und mit Verheißung der Verzeihung bei eigener Betheiligung am Raube, eine Prämie von 100 Rthlr. zugesichert.

237. Münster den 21. Februar 1700. (B. 2. d. Schatzungs-Vorschüsse.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die von den Empfängern der ausgeschriebenen Schatzungen, unter Aufschiebung der Erhebung der Lektorn, künftig geleistet werden den Vorschüsse, sollen ferner nicht länger als während sechs Monaten als privilegierte Forderungen betrachtet, nach Umlauf dieser Frist aber nur als Privat-Schulden geachtet werden.

238. Münster den 1. März 1700. (A. 4. b. Lehns-Erneuerung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nach dem nunmehr eingetretenen allgemeinen Reichsfrieden, werden sämtliche (münstersche und borkeloh'sche) Lehnsleute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehns-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen Frist, zu bewirken rc.

239. Münster den 22. April 1700. (E. 2. d. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Reglement wegen Abgang und Ankunft, sowie sonstiger Ordnung und Care der in der Residenz-Stadt Münster, zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Handels-Verbindungen neuingerichteten, durch eine zweite Verbindung mit Amsterdam vermehrten Postwagen-Course; wodurch, nebst Bestätigung der in der Post-Ordnung vom 12. Mai 1696 (Rr. 226 d. S.) enthaltenen Festsetzungen, u. A. Folgendes bestimmt wird.

Die Postwagen:

- a) über Rheine nach Gronau, Enschede, Coor und Zwoll (wo täglich Verbindung mit Amsterdam bestehet),
- b) über Coesfeld und Borden nach Bochholdt, Duisberg, Arnheim und Amsterdam (ganz zu Lande),
- c) über Bochholdt nach Wesel, und
- d) nach Düsseldorf und Cöln

gehen ab: Montag und Donnerstag Morgens 10 Uhr, und kommen an: Dienstag-Abends 11 Uhr und Freitag um Mitternacht;

- e) über Warendorf nach Paderborn, Bielefeld, Minden, Halberstadt, Cassel, Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Leipzig rc.

gehen ab: Dienstag um Mitternacht und am Samstag-Morgens 6 Uhr, kommen an: Montag-Morgens 9 Uhr;

- f) nach Donabrück, Eise, Hannover, Braunschweig, Rienburg, Haarbürg, Hamburg, Wismar, Stettin und ganz Pommern und Preußen,

gehen ab: Mittwoch-Morgens 9 Uhr und Samstag-Morgens 6 Uhr; kommen an: Mittwoch- und Samstag-Abends 9 Uhr.

Jede Person zahlt p. Meile 9 Mariengroschen, wosfür sie 25 Pfund Gepäcke frei hat, des Lektorn Uebergewicht aber ordnungsmäßig vergüten muß; hiernach soll an Personengeld erhoben werden: von Münster bis nach Zwoll 3 Rt. 24 Mgr.; über Bochholt, Arnheim bis Amsterdam 5 Rt. 27 Mgr.; bis Coesfeld 1 Rt. und von Coesfeld bis Wesel 1 Rt. 18 Mgr.; von Münster bis Warendorf 27 Mgr., und von Warendorf bis Paderborn 1 Rt. 27 Mgr., und von Warendorf bis Bielefeld 1 Rt. 9 Mgr.

Die Güterfracht (von 150 Pfund Gewicht nicht übersteigen dürfen den Kollis) beträgt p. 100 Pfund und p. Meile $\frac{1}{2}$ Rt.; bei Gegenständen von Werth, welche letzterer deklarirt werden muß, um die Gewährleistungspflicht der Postmeister zu erzeugen, werden für 100 Rt. Werth p. Meile 1 Mgr. an Porto entrichtet.

Die zur Beförderung p. Postwagen bestimmten Gegenstände müssen wohl emballirt oder in Kisten verpackt sein. Das Postgeld wird an dem Ort des Besteigens der Postwagen in dort gültigen guten Geldsorten entrichtet.

Bei Beförderungen mittelst Extrapost, soll von 4 Wagenpferden, oder von zwei Courierspferden p. Meile 1 Rt. 18 Mgr. erhoben werden.